



## Vorlage

Datum: 12.05.2010  
Vorlage FB I/1282/2010

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Hebesatzsatzung 2011</b>												
<p><b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Hebesatzsatzung für das Jahr 2011 in der folgenden Fassung</li><li>b) die Evaluierung der Entscheidung nach Ablauf von 3 Jahren</li><li>c) die umfassende Bürgerinformation im Rahmen der Jahresveranlagung 2011</li></ul>													
<p><b>Hebesatz-Satzung</b> <b>der Stadt Hückeswagen vom 25.06.2010</b></p>													
<p>Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, ergibt sich nachstehender Inhalt der Hebesatzsatzung:</p>													
<p><b>Artikel I</b></p>													
<p>Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden in der Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:</p>													
<table><tr><td>1.</td><td>Grundsteuer</td><td></td></tr><tr><td>1.1.</td><td>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</td><td>305 v.H.</td></tr><tr><td>1.2.</td><td>für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td><td>450 v.H.</td></tr><tr><td>2.</td><td>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</td><td>440 v.H.</td></tr></table>		1.	Grundsteuer		1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.	1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.
1.	Grundsteuer												
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.											
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.											
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.											
<p><b>Artikel II</b></p>													
<p>Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2011.</p>													

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

## **Sachverhalt:**

### **Aktueller Sachstand:**

Im Verlauf der vergangenen Jahre wurden mit erheblichem Aufwand die Frontmeterlängen aller betroffenen Grundstücke, in deren Bereich Kehr- und/oder Winterdienst stattfindet, neu vermessen und es erfolgten seitdem bis zum Frühjahr diesen Jahres Neufestsetzungen. Das Satzungsrecht wurde der aktuellen Rechtssprechung angepasst und die Gebühren wurden neu festgesetzt. Aus diesen Festsetzungen resultieren noch einige offene Klageverfahren.

Durch die Entwicklungen der Rechtssprechung wird immer wieder deutlich, dass jeder zulässige Gebührenmaßstab zu Situationen führt, die vom Gebührenpflichtigen nicht nachvollzogen werden können. Diese Sachverhalte widersprechen dem Gerechtigkeitsempfinden und werden auch künftig zu einer gewissen Anzahl von Klageverfahren (mit entsprechendem Prozessrisiko) führen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in NRW wirkt sich hier entsprechend aus und führt u.a. zu einer erhöhten Arbeits- und Kostenbelastung.

Darüber hinaus ist der Aufwand zur Datenpflege im Fachbereich III erheblich, ebenso ergibt sich die Mehrbelastung bei der Veranlagung der Gebühren im Fachbereich I.

### **Rechtslage:**

Nach der aktuellen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchem Ausmaß die Deckung des Finanzbedarfs der Kommune aus Steuermitteln erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das materielle Recht der Steuerpflichtigen verneint, es bestünde ein Anspruch zum Ausschöpfen vorrangiger spezieller Entgelte vor der Erhebung von Steuern oder der Anhebung der Steuerhebesätzen.

Dieser Argumentation hat sich das OVG NRW in Abkehr von seiner bisherigen Rechtssprechung angeschlossen (OVG NRW, Beschluss v. 17.07.2003 - 9 A 3207/02, NVwZ-RR 2004,219).

Hierzu wurde ausgeführt, dass sich bei einer Finanzierung der Straßenreinigungskosten aus allgemeinen Steuermitteln die Frage nach der konkreten Gegenleistung nicht stellt. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung vor, denn alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten werden unmittelbar zur Steuer herangezogen. Die Beteiligung von Mietern von Wohnungen erfolgt ebenfalls, da die Grundsteuer als Kostenfaktor in die Miete einfließt.

Darüber hinaus profitieren typischerweise alle Straßenbenutzer in der Gemeinde von der Reinigungsleistung, so dass es geradezu Ausdruck des Gleichbehandlungsgebotes sein kann, alle Grundstückseigentümer an den Kosten zu beteiligen.

Anknüpfungspunkt der Grundsteuer ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers aus dem ertragsfähigen Wirtschaftsgut des Grundstückes heraus.

Unabhängig davon, dürfte auch durch die Entscheidung des Landesgesetzgebers in dem geänderten Straßenreinigungsgesetz NRW, die Gebührenerhebung für die Straßenreinigung der

Gemeinde nicht mehr verpflichtend aufzuerlegen, sondern ihr vielmehr die Gebührenfinanzierung lediglich als Option zu eröffnen, dafür sprechen, dass damit die in § 77 Abs. 2 GO NRW von dem selben Gesetzgeber generell bestimmte Rangfolge der Erzielung der kommunalen Finanzbildung gerade für diesen Regelungsbereich nicht gelten soll, wenn sich die Gemeinde also zu einer Steuerfinanzierung der Straßenreinigung entschließt (Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 28. August 2007 - 9 K 1205/06).

Verzichtet die Gemeinde auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr, so verzichtet sie damit auf eine individuelle Zuordnung der Kosten und bringt damit zum Ausdruck, dass der Vorteil der Straßenreinigung einen Allgemein Vorteil darstellt, dessen Kosten damit der Allgemeinheit entstanden sind. Die Kosten der Straßenreinigung fließen somit als Kostenunterdeckung zu Lasten der Allgemeinheit in den Haushalt ein.

Zur Refinanzierung stehen der Gemeinde die Mittel des § 76 I GO NW zur Verfügung, nämlich die Finanzierung über Beiträge, Gebühren oder Steuern.

Die Erhöhung der Grundsteuer hat keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, da hierbei ein fiktiver Hebesatz zugrunde gelegt wird. Dieser ist für alle Kommunen in NRW gleich hoch und hat keinerlei Bezug zu den konkreten, tatsächlichen Hebesätzen.

### **Auswirkungen:**

Durch den Systemwechsel in der Finanzierung der Kosten der Straßenreinigung ergeben sich erhebliche Vorteile durch den Wegfall eines komplexen Verwaltungshandelns, welches in vielen Einzelfällen zu Unverständnis und Missfallen beim Bürger führt. Darüber hinaus wird ein künftig abzusehender unvermeidlicher und erheblicher Personalaufwand vermieden, der mit dem jetzt gegebenen Personalbestand nicht leistbar wäre.

Wesentlich ist es jedoch, auch in Zukunft das Maß der Reinigungsleistung in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen zu belassen und somit die Kosten weitestgehend - von allgemeinen Kostensteigerungen abgesehen - im bisherigen Rahmen zu belassen. Eine Kostenkontrolle ist hier auch künftig unverzichtbar und wird auch nach einem Systemwechsel regelmäßig weiterhin durchgeführt.

Der Umfang der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürger sollte unverändert übernommen werden. Künftig sind die Übertragungen weiter fortzuführen, so dass auch in diesem Bereich eine möglichst gleichartige Belastung entsteht. Dies wird jedoch nie möglich sein in Bereichen, in denen das Allgemeininteresse an einer intensiveren Reinigung überwiegt, also im Innenstadtbereich. Hier können sich bei einem Wechsel des Finanzierungssystems aufgrund der unterschiedlichen Übertragungen Streitige Sachverhalte ergeben. Dem ist durch eine möglichst gleichförmige Weiterentwicklung bei der Übertragung der satzungsgemäßen Pflichten entgegenzuwirken.

**Ein weiterer sehr beachtlicher Vorteil ergibt sich daraus, dass zum Teil erhebliche Gebührensprünge, beispielsweise nach sehr strengen Wintern, durch den Systemwechsel völlig entfallen. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist auf Kontinuität angelegt, nach Ablauf mehrerer Jahre ist der Gesamtfinanzierungsrahmen zu überprüfen.**

**Insgesamt handelt es sich um eine wesentlich effektivere Form zur Refinanzierung der Kosten der Straßenreinigung, bei der die finanziellen und fachlichen Vorteile deutlich überwiegen.**

## Vorschlag:

Nach Abwägung aller aufgeführten Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vorgeschlagen, künftig auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr zu verzichten und eine Kompensation der Gebührenauffälle über eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B herbeizuführen und den oben dargestellten Text der Hebesatzsatzung 2011 zu empfehlen / zu beschließen.

Nach derzeitiger Berechnung würde die Hebesatzerhöhung rd. 55 Punkte betragen. Es ergibt sich dann ein Hebesatz von 450 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass der durchschnittliche Hebesatz in Nordrhein - Westfalen lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.04.2010 in 2009 bei 435 % liegt - ohne Berücksichtigung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes!

Die Dimension der Hebesatzerhöhung ergibt sich unter Berücksichtigung der Belastungen durch die vorangegangenen sehr schweren Winter mit entsprechendem Leistungsniveau. Diese Ergebnisse, die in der Anlage dargestellt sind, führen im Mittel zu der angegebenen Erhöhung.

Zur Evaluierung dieser Entscheidung wird nach Ablauf von 3 Jahren das Verhältnis zwischen den Gesamtkosten der Straßenreinigung und den zusätzlich aus der Hebesatzerhöhung resultierenden Erträgen aus Grundsteuer B geprüft.

Der vorgenommene Systemwechsel wird den Abgabepflichtigen im Rahmen eines Merkblattes zur Jahresveranlagung 2011 umfänglich erläutert.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>	<b>I</b>	<b>III</b>	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

## Anlagen:

Berechnung Hebesatzerhöhung  
Berechnung Musterfälle